

Bundesamt für Justiz BJDirektionsbereich Privatrecht
Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

Weisungen EAZW

Nr. 10.13.07.01 vom 1. Juli 2013 (Stand: 1. Juni 2016)

Massnahmen gegen Zwangsheiraten und erzwungene eingetragene Partnerschaften

Zwangsheiraten und -partnerschaften

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen erlässt, gestützt auf Artikel 84 der Zivilstandsverordnung (ZStV), folgende Weisungen.

Inhalt

1	Rechtsgrundlagen und System				
	1.1	ZGB, PartG, IPRG, ZStV, AuG, AsylG, StGB			
	1.2	Vorarbeiten zum Gesetz	4		
	1.3	Massnahmen gegen Zwangsheiraten	5		
	1.4	Erzwungene eingetragene Partnerschaft			
	1.5	Empirische Daten zur Problematik der Zwangsheiraten	7		
2	Beg	riff der Zwangsheirat	7		
	2.1	Begriff der Zwangsheirat			
	2.2		8		
3	Präv	ventive Massnahmen gegen Zwangs- und Minderjährigenehen	8		
	3.1	Pflichten der Zivilstandsämter bei offensichtlichen Zwangsheiraten	8		
	3.2	Pflichten der Zivilstandsbehörden bei einem Verdacht auf Zwangsheirat			
	3.3	Pflichten der Zivilstandsämter anlässlich der Trauung	_ 11		
	3.4	Pflichten der Zivilstandsämter bei einem Verdacht auf Zwangsheirat und			
		rechtsmissbräuchliche Eheschliessung (Art. 97a ZGB)	_ 11		
	3.5	Pflichten der Zivilstandsbehörden bei Minderjährigenehen			
	3.6	Pflichten der Zivilstandsbehörden bei der Ausstellung eines			
		Ehefähigkeitszeugnisses	_ 12		
	3.7	Musterbriefe für Verweigerungsverfügungen und Anzeigen	_ 13		
	3.8	Zivilstand und Namen bei Verweigerung der Trauung			
4	Nachträgliche Massnahmen gegen bereits geschlossene Zwangs- und				
	4.1	derjährigenehen Phänomen	_ 1 4		
	4.1	Grundsätze bei der Entdeckung von Zwangs- oder Minderjährigenehen	_		
	4.2	Verweigerung der Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe bei	_ '-		
	4.3		15		
	1 1	offensichtlichem Vorliegen eines Ungültigkeitsgrunds			
	4.4	Verfahren bei <i>nicht offensichtlichen Fällen</i>			
	4.5	Anzeige bei den Strafverfolgungs- und Kindesschutzbehörden	_ 17		
	4.6	Zivilstand und Namen bei bereits geschlossenen Zwangs- oder	4-		
		Minderjährigenehen	_ ' '		
5	Ergänzende Informationen zu den Zwangsheiraten				
	5.1	Information der Öffentlichkeit und Unterstützung der Ehegatten	_ 18		
	5.2	Programm gegen Zwangsheiraten	_ 18		
	5.3	Studie "Zwangsheiraten" in der Schweiz: Ursache, Formen, Ausmass	_ 18		
6	Inkr	afttreten und Übergangsbestimmungen			
	6.1	Datum des Inkrafttretens			
	6.2	Am 1.7.2013 hängige Verfahren	_ 19		

Änderungstabelle

Änderungen vom 1. Februar 2014	NEU
Mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Punkte hat sich der materielle Inhalt der Weisungen nicht verändert.	
Neue Bestimmungen siehe:	Ziffer 1.3
Änderungen vom 1. Juni 2016	NEU
Die neue Bezeichnung Staatssekretariat für Migration (SEM) ersetzt die ehemalige Bezeichnung Bundesamt für Migration (BFM); neue Internet-Adresse mit Publikation der Studie "Zwangsheiraten" in der Schweiz: Ursachen, Formen, Ausmass, durchgeführt von Anna Neubauer und Janine Dahinden der Universität Neuenburg, im Auftrag des ehemaligen BFM.	Ziffer 1.3, 5.2 und 5.3; Fussnoten 34, 41, 43, 54, 69, 96 und 97.
Verweis auf die aktuelle Rechtsprechung. Keine Änderung der Praxis für die Zivilstandsbehörden.	Ziffer 4.3, Fussnote 80.

1 Rechtsgrundlagen und System

1.1 ZGB, PartG, IPRG, ZStV, AuG, AsylG, StGB

Am 15. Juni 2012 hat das Parlament das Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten¹ verabschiedet. Die Referendumsfrist ist am 4. Oktober 2012 unbenutzt abgelaufen. Am 27. März 2013 hat der Bundesrat beschlossen, diese Änderungen per 1. Juli 2013 in Kraft zu setzen.

Mit dem Zivilgesetzbuch (ZGB)² ebenfalls geändert worden sind das Partnerschaftsgesetz (PartG)³, das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG)⁴, das Strafgesetzbuch (StGB)⁵ sowie das Ausländergesetz (AuG)⁶ und das Asylgesetz (AsylG)⁷.

Die Umsetzung der Änderungen hat zu Anpassungen der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV)⁸ geführt.

In Anwendung von Artikel 151 des Parlamentsgesetzes⁹ ist der Entwurf zur Revision der ZStV den Staatspolitischen Kommissionen des National- und des Ständerats vor der Verabschiedung durch den Bundesrat am 17. Januar 2013 bzw. 31. Januar 2013 unterbreitet worden. Die Kommissionen haben den unterbreiteten Entwurf ausdrücklich genehmigt.

Auf die Verordnung vom 27. Oktober 1999 über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)¹⁰ hat die Gesetzesreform hingegen keine Auswirkungen. Denn die Massnahmen gegen Zwangsheiraten sind von öffentlichem Interesse; der Informationsaustausch zwischen den Zivilstandsbehörden und den anderen Behörden, insbesondere im Bereich des Kindesschutzes und des Strafrechts, ist somit von der Gebührenpflicht ausgenommen (siehe Art. 3 ZStGV).

1.2 Vorarbeiten zum Gesetz

Das Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten gibt der am 23. Februar 2011 an das Parlament überwiesenen Botschaft des Bundesrates¹¹ Folge.

Die Botschaft wurde auf Grundlage der im November 2008 durchgeführten Vernehmlassung zu einem ersten Bericht mit Vorentwurf¹² verfasst, der in Erfüllung der am 7. Dezember 2006 eingereichten Motion Heberlein (06.3658)¹³ erstellt worden war.

BBI 2012 5937 (im Internet publiziert unter http://www.admin.ch/ch/d/ff/2012/5937.pdf).

² Vgl. Art. 99 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB.

³ SR 210.

⁴ SR 211.231.

⁵ SR 291.

⁶ SR 311.

⁷ SR 142.20.

⁸ SR 211.112.2; die geänderte Verordnung und die Erläuterungen sind im Internet publiziert unter http://www.bj.admin.ch/content/bj/de/home/themen/gesellschaft/zivilstand/rechtsgrundlagen.html.

⁹ SR 171.10.

¹⁰ SR 172.042.110.

¹¹ BBI 2011 2185 (im Internet publiziert unter http://www.admin.ch/ch/d/ff/2011/2185.pdf).

¹² http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/gesellschaft/gesetzgebung/zwangsheirat/vn-ber-d.pdf.

http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20063658.

1.3 Massnahmen gegen Zwangsheiraten

Gemäss der neuen Regelung sind die Zivilstandsämter ausdrücklich verpflichtet zu prüfen, ob keine Umstände erkennen lassen, dass das Eheschliessungsgesuch offensichtlich nicht dem freien Willen der Verlobten entspricht¹⁴.

Ausserdem untersteht die Eheschliessung in der Schweiz ausschliesslich schweizerischem Recht¹⁵. Das bedeutet, dass in der Schweiz keine Minderjährigenehen mehr geschlossen werden können. Solche Ehen können wie die Zwangsehen von Amtes wegen für ungültig erklärt werden¹⁶. In offensichtlichen Fällen wird die Anerkennung solcher im Ausland geschlossenen Ehen verweigert.

Des Weiteren sind die Zivilstandsbehörden zur Meldung bei der für die Klage auf Ungültigerklärung zuständigen Behörde verpflichtet, wenn sie mit einer Ehe in Kontakt kommen, die Anlass zur Annahme gibt, dass ein Ungültigkeitsgrund vorliegt¹⁷. In den neuen Vorschriften sind auch das anwendbare Recht und der Gerichtsstand bei Klagen auf Ungültigerklärung präzisiert worden¹⁸.

Schliesslich sind die Zivilstandsbehörden aufgrund der neuen Regelung gehalten, alle Straftaten, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit feststellen, anzuzeigen¹⁹. Dies betrifft insbesondere die Zwangsehen, die nunmehr als Fall qualifizierter Nötigung betrachtet und als Verbrechen eingestuft werden; strafbar sind im Fall von Zwangsheirat übrigens auch im Ausland begangene Taten²⁰.

In Frage kommen namentlich folgende Straftaten²¹:

- Verletzung der sexuellen Integrität²²;
- Verbrechen oder Vergehen gegen die Familie²³;
- Urkundenfälschung²⁴;
- Verstösse gegen Art. 115 bis 122 AuG.

Konkret bedeutet dies, dass die Zivilstandsbehörden die Tatsachen melden, die sie feststellen. Die juristische Qualifikation dieser Tatsachen obliegt den Strafverfolgungsbehörden.

Im Rahmen von Kindesanerkennungen oder der Registrierung von Geburten sind ungeregelte Aufenthalte nicht zur Anzeige zu bringen. Diese Weisung erfolgt im Einverständnis mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM).

¹⁴ Vgl. Art. 99 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB und 66 Abs. 2 Bst. f ZStV.

¹⁵ Vgl. Art. 44 IPRG.

¹⁶ Vgl. Art. 105 Ziff. 5 und 6 ZGB.

¹⁷ Vgl. Art. 106 Abs. 1 ZGB, 9 Abs. 1 und 2 PartG, 16 Abs. 8 ZStV.

¹⁸ Vgl. Art. 45*a* IPRG.

¹⁹ Vgl. Art. 43*a* Abs. 3^{bis} ZGB, 16 Abs. 7 ZStV.

²⁰ Vgl. Art. 181*a* StGB, der sowohl die Zwangsheirat als auch die erzwungene eingetragene Partnerschaft unter Strafe stellt.

²¹ Vgl. Art. 65 Abs. 2 und 75d Abs. 2 ZStV.

²² Vgl. Art. 187 bis 200 StGB.

²³ Vgl. Art. 213 bis 220 StGB.

²⁴ Vgl. Art. 251 bis 257 StGB.

Die Bundesverfassung²⁵ und verschiedene internationale Übereinkommen²⁶ verpflichten zu einer raschen Eintragung aller Geburten ohne Ausnahme²⁷. Diese Pflicht wird im ZGB²⁸, der Zivilstandsverordnung²⁹ sowie Weisungen und Kreisschreiben des EAZW³⁰ konkretisiert.

Eine Strafanzeige könnte dazu führen, dass Betroffene ihre Kinder nicht anerkennen oder dass werdende Mütter bei der Geburt auf medizinische Pflege verzichten und so unter Umständen sich oder das Kind gefährden.

Das Gesetz verpflichtet die Zivilstandsbehörden sowohl die Geburten zu erfassen als auch ungeregelten Aufenthalt zur Strafanzeige zu bringen. Diese Pflichten widersprechen sich. Die Interessenabwägung führt zum Ergebnis, dass die Pflicht zur Registrierung der Geburt oder der Elternschaft wichtiger ist als die Pflicht, einen ungeregelten Aufenthalt zur Strafanzeige zu bringen.

Gestützt auf diese Ausführungen erlischt die Pflicht zur Strafanzeige wegen ungeregeltem Aufenthalt und die Zivilstandsbehörden handeln zulässig, indem sie auf die Strafanzeige verzichten³¹.

1.4 Erzwungene eingetragene Partnerschaft

Von der Zwangsproblematik waren bisher ausschliesslich die Eheschliessungen betroffen. Fälle erzwungener eingetragener Partnerschaften sind bis jetzt keine bekannt. Dessen ungeachtet sind zur Vermeidung von Missbräuchen analoge Bestimmungen für die eingetragene Partnerschaft vorgesehen³².

Gemäss dem Wunsch des Gesetzgebers wird die eingetragene Partnerschaft – die der Ehe entsprechende Rechte und Pflichten begründet – mit der Ehe gleichgesetzt und mit denselben Massnahmen geschützt³³. Die folgenden Erläuterungen zur Eheschliessung sind dementsprechend auch auf die eingetragene Partnerschaft übertragbar.

²⁵ Vgl. die Art. 7, 14, ,37, 38 und 122 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV; SR 101).

Vgl. die Art. 8, 12, und 14 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101), Art. 24 des Internationalen Paktes über die bürgerlichen und politischen Rechte (SR 0.103.2), und die Art. 2, 4, 7 und 8 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UNKRK; SR 0.107). Art. 7 Abs. 1 UNKRK lautet: "Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden". Dieser Artikel ist direkt anwendbar und kann vor jeder Behörde angerufen werden (vgl. BGE 125 I 257). Die Schweiz hat sich verplichtet, alle diesbezüglich notwendigen Massnahmen zu ergreifen (Art. 2 Abs. 2, 3 Ziff. 4 sowie 4 und 7 UNKRK).

Vgl. den Bericht des Bundesrates "Beurkundung der Geburt ausländischer Kinder" vom 6. März 2009 in Erfüllung des Postulates 06.3861 Vermot-Mangold "Kinder ohne Identität in der Schweiz" vom 20. Dezember 2006, namentlich Ziff. 2.2 und 6.1 ff.

²⁸ Vgl. die Art. 9, 33, 39 bis 49 und 252 ff. ZGB.

²⁹ Vgl. die Art. 7 bis 9, 15 bis 17, 19, 20, 34, 35 und 91 ZStV.

Vgl. namentlich die die Weisungen Nr. 10.08.10.01 "Aufnahme ausländischer Personen in das Personenstandsregister " und die Weisung Nr. 20.08.10.01 "Beurkundung der Geburt eines ausländischen Kindes ausländischer Eltern, deren Daten im Personenstandsregister nicht abrufbar sind.

³¹ Vgl. Art. 14 und 305 StGB; siehe auch BGE 130 IV 7, E. 7.

³² Vgl. Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 Bst. d und e und Abs. 2 PartG, 75 d Abs. 2 Bst. e, 75 f Abs. 2, 3 und 6, 75 k Abs. 4, 75 m Abs. 8 ZStV.

³³ Botschaft des Bundesrates, Ziff. 1.3.1.5 und 2.1 ad Art. 6 und 9 PartG.

1.5 Empirische Daten zur Problematik der Zwangsheiraten

Das sozioökonomische Profil der von Zwangsheiraten betroffenen Personen ist sehr uneinheitlich. Allgemein herrscht aber Einigkeit darüber, dass es sich um eine mit transnationalen Aspekten verbundene Form der häuslichen Gewalt handelt³⁴.

2 Begriff der Zwangsheirat

2.1 Begriff der Zwangsheirat

Gemäss dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte darf eine Ehe "nur im freien und vollen Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden" 35.

Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau gewährt den Frauen ausserdem "gleiches Recht auf Eheschliessung" und "gleiches Recht auf freie Wahl des Ehegatten sowie auf Eheschliessung nur mit freier und voller Zustimmung³⁶.

Demnach darf niemand, weder Mann noch Frau, gegen seinen Willen verheiratet werden.

Konkret ist jede Person frei, die Ehe zu schliessen oder nicht und gegebenenfalls den Ehegatten zu wählen³⁷. Diese Freiheit kann auch mit dem Recht auf persönliche Freiheit³⁸ und dem Verbot der Diskriminierung wegen der Lebensform³⁹ in Verbindung gebracht werden.

Jeder ist also frei, allein oder in einem Paar zu leben, gegebenenfalls den Bund der Ehe einzugehen oder eine Partnerschaft einzutragen oder in einer nichtehelichen Gemeinschaft (Konkubinat) zu leben.

Negativ definiert gilt als Zwangsheirat demnach eine Ehe, die ohne das Einverständnis der Ehegatten oder eines Ehegatten geschlossen worden ist.

Der Umfang des Begriffs der Zwangsheirat wird im neuen Artikel 181a StGB noch präzisiert:

"Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, eine Ehe einzugehen oder eine Partnerschaft eintragen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft."

Siehe die Studie "Zwangsheiraten" in der Schweiz: Ursachen, Formen, Ausmass, von Anna Neubauer und Janine Dahinden der Universität Neuenburg durchgeführt. Die Studie ist im Internet publiziert unter https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/publiservice/publikationen/zwangsheirat/zus-zwangsheirat-d.pdf.

³⁵ Vgl. Art. 23 Abs. 3 UNO-Pakt II (SR 0.103.2).

³⁶ Vgl. Art. 16 Abs. 1 Bst. a und b (SR 0.108).

Diese Rechte leiten sich ebenfalls vom in der Bundesverfassung (Art. 14 BV; SR 101) und in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Art. 12 EMRK; SR 0.101) verankerten Recht auf Ehe ab.

³⁸ Vgl. Art. 10 BV.

³⁹ Vgl. Art. 8 Abs. 2 BV.

2.2 Unterschied zwischen Zwangsheirat und arrangierter Heirat

Wie den Vorarbeiten zu entnehmen ist, muss unterschieden werden zwischen Zwangsheiraten, die verboten sind, und arrangierten Heiraten, bei denen die Wahlfreiheit der Verlobten nicht eingeschränkt wird.

Das entscheidende Argument des Gesetzgebers bei der Beratung der Motion Heberlein Trix (06.3658) "Massnahmen gegen Zwangsheiraten und arrangierte Heiraten" im Parlament lautete wie folgt⁴⁰:

"Nach Ansicht des Bundesrates besteht Handlungsbedarf einzig in Bezug auf Zwangsheiraten, weil sie das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen verletzen. Demgegenüber kann eine arrangierte Heirat, wenn sie nicht mit Zwang verbunden ist, zu einer selbstbestimmten Ehe führen. Der freie Wille der Betroffenen ist in einem solchen Fall unberührt."

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Unterscheidung in Wirklichkeit schwer vollziehbar ist⁴¹.

Unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks und der Strafbarkeit der nunmehr als Verbrechen eingestuften Zwangsheiraten sind die Zivilstandsämter im Zweifel gehalten, die festgestellten Tatsachen den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen. Diese können gestützt auf die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel bestimmen, ob eine Zwangsheirat vorliegt, und die Opfer schützen (siehe Ziff. 3.2 hiernach).

3 Präventive Massnahmen gegen Zwangs- und Minderjährigenehen

3.1 Pflichten der Zivilstandsämter bei offensichtlichen Zwangsheiraten

Gemäss dem Wortlaut des Gesetzes muss das Zivilstandsamt die Fälle von Zwangsheirat nicht systematisch aufdecken, sondern prüfen, "ob keine Umstände vorliegen, die erkennen lassen, dass das Gesuch *offensichtlich* nicht dem freien Willen der Verlobten entspricht"⁴².

Auch wenn in empirischen Studien nachgewiesen worden ist, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen öfter mit der Problematik der Zwangsheirat konfrontiert sind⁴³, muss die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte nicht systematisch abklären, ob eine solche Heirat vorliegt, insbesondere wenn die Verlobten aus einer der am meisten betroffenen Bevölkerungsgruppen stammen.

⁴⁰ Siehe die Intervention von Bundesrätin Widmer-Schlumpf am 2. Juni 2008 im Ständerat; AB 2008 S 355.

Vgl. die Studie "Zwangsheiraten" in der Schweiz: Ursachen, Formen, Ausmass, von Anna Neubauer und Janine Dahinden der Universität Neuenburg durchgeführt. Die Studie ist im Internet publiziert unter https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/publiservice/publikationen/zwangsheirat/zus-zwangsheirat-d.pdf.

⁴² Vgl. Art. 99 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB und 66 Abs. 2 Bst. f ZStV.

Vgl. die Studie "Zwangsheiraten" in der Schweiz: Ursachen, Formen, Ausmass, von Anna Neubauer und Janine Dahinden der Universität Neuenburg durchgeführt. Die Studie ist im Internet publiziert unter https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/publiservice/publikationen/zwangsheirat/zus-zwangsheirat-d.pdf.

Dieses Vorgehen würde nicht nur dem Willen des Gesetzgebers widersprechen, sondern unter anderem auch einen schweren Verstoss gegen das Verbot der Diskriminierung wegen der Herkunft oder der sozialen Stellung⁴⁴ darstellen.

Die Massnahmen gegen Zwangsheiraten sind nicht neu. Seit jeher hat die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Mitwirkung zu verweigern, wenn die Ehe nicht im freien Einverständnis der Brautleute geschlossen wird.

Im Rahmen der dringlichen Massnahmen gegen die Zwangsheiraten hat der Bundesrat in Artikel 65 ZStV bereits den neuen Absatz 1^{bis} eingefügt, der am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist. Die Bestimmung lautet wie folgt:

"Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte macht die Verlobten darauf aufmerksam, dass die Eheschliessung ihren freien Willen voraussetzt."

Konkret werden die Verlobten auf die Straffolgen der Zwangsheirat hingewiesen⁴⁵, wenn sie das Formular "*Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eheschliessung (Art. 98 Abs. 3 ZGB)*" ausfüllen.

Das Zivilstandsamt muss seine Mitwirkung also dann verweigern, wenn solche Umstände offensichtlich, d. h. klar und deutlich, zu erkennen sind.

In anderen Worten muss augenfällig sein, wie gegenüber einer oder beiden verlobten Personen Gewalt oder Druck ausgeübt wird. Entweder sind die Gewalt und der Druck dem Personal des Amtes aufgefallen (z. B. die Personen, welche die Verlobten in das Amt begleiten, üben Druck aus) oder eine oder beide verlobten Personen oder Dritte haben dem Personal davon berichtet.

Im Gegensatz zum Verfahren, das zur Bekämpfung von Scheinehen eingeführt wurde (siehe allerdings den Fall unter Ziff. 3.4 hiernach)⁴⁶, hört die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Verlobten nicht an, sondern meldet die festgestellten Tatsachen <u>unverzüglich</u> den Strafverfolgungsbehörden⁴⁷. Die Einzelheiten sind unter den Ziffern 3.2 und 3.7 hiernach geregelt.

3.2 Pflichten der Zivilstandsbehörden bei einem Verdacht auf Zwangsheirat

Ab dem 1. Juli 2013 müssen die Zivilstandsbehörden alle Straftaten, die sie bei ihrer Tätigkeit feststellen, der zuständigen Behörde anzeigen⁴⁸. Sie müssen namentlich den Strafverfolgungsbehörden die Umstände anzeigen, die Tatbestandsmerkmal einer versuchten Zwangsheirat sein könnten; denn der blosse Versuch ist ebenfalls strafbar⁴⁹.

⁴⁴ Vgl. Art. 8 Abs. 2 BV.

⁴⁵ Vgl. Art. 65 Abs. 2 ZStV.

⁴⁶ Vgl. Art. 97*a* ZGB und 74*a* ZGB.

⁴⁷ Vgl. Art. 43*a* Abs. 3^{bis} ZGB und 16 Abs. 7 ZStV.

⁴⁸ Vgl. Art. 43*a* Abs. 3^{bis} ZGB und 16 Abs. 7 ZStV.

⁴⁹ Vgl. Art. 22 und 181a StGB sowie die Botschaft des Bundesrates vom 23. Februar 2011, Ziff. 2.1 ad Art. 99 ZGB.

Die Strafverfolgungsbehörden treffen <u>umgehend</u> die nötigen Massnahmen zum Schutz des oder der Opfer⁵⁰. Bei Bedarf sind diese Massnahmen auf das eventuell gefährdete Personal der Zivilstandsbehörden auszuweiten.

Als Zivilstandsbehörden gelten die Zivilstandsämter, die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen sowie das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen.

Sollten mehrere Zivilstandsbehörden gleichzeitig von einem Fall von Zwangsheirat Kenntnis erlangen (z. B. die beiden Zivilstandsämter am jeweiligen Wohnsitz der beiden Verlobten oder das Zivilstandsamt und seine Aufsichtsbehörde), so sind grundsätzlich alle gehalten, die Straftat den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.

Aus praktischen Gründen steht es ihnen frei zu entscheiden, ob nur eine Behörde die verfügbaren Informationen zwecks Weiterleitung an die Strafverfolgungsbehörden sammelt. In diesem Fall wird eine Kopie der Anzeige an die anderen betroffenen Zivilstandsbehörden gesandt. Zwar ist auch das Personal der schweizerischen Vertretungen im Ausland verpflichtet, die bei der Bearbeitung eines Eheschliessungsgesuchs festgestellten Straftaten anzuzeigen⁵¹. Aus denselben praktischen Gründen ist aber vorzusehen, dass die Zivilstandsbehörden im Inland die Anzeige erstatten.

Die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen am Sitz des für das Ehevorbereitungsverfahren zuständigen Zivilstandsamts kann die Zivilstandsbehörde benennen, welche die Anzeige an die Strafverfolgungsbehörden weiterleiten soll.

Ob ein Versuch der Zwangsheirat vorliegt, wird schliesslich, je nach Vorsatz des Täters oder der Täter und nach Grad der Erfüllung der Straftat, von den Strafverfolgungsbehörden bestimmt. Allein diese sind dafür zuständig.

In Erfüllung ihrer Anzeigepflicht müssen die Zivilstandsbehörden zudem *nicht nur in offensicht-lichen Fällen* Anzeige erstatten (siehe Ziff. 3.1 hievor), sondern die festgestellten Tatsachen *auch bei Zweifeln in Bezug auf das Vorliegen einer Zwangsheirat* den Strafverfolgungsbehörden anzeigen und die Trauung verweigern⁵².

Die Anzeige ist bei der Staatsanwaltschaft des Kantons am Sitz der Zivilstandsbehörde zu erstatten, welche die Feststellungen getroffen hat. Der Anzeige beizulegen ist eine Kopie der Akten betreffend die Vorbereitung der Eheschliessung. Auf Anfrage teilt die Strafverfolgungsbehörde der Zivilstandsbehörde mit, ob ein Strafverfahren eingeleitet und wie es erledigt wird⁵³.

Aufgrund der Unabhängigkeit der Zivilrechts-, Strafrechts- und Verwaltungsbehörden führt die Einstellung des Strafverfahrens nicht zwingend dazu, dass einer Wiederaufnahme des Ehevorbereitungsverfahrens oder einem erneuten Eheschliessungsgesuch derselben Personen entsprochen wird. Denn deren Entlastung kann auf Gründen beruhen, die für das Zivilstands-

⁵⁰ Vgl. Art. 16 Abs. 7 ZStV.

⁵¹ Vgl. Art. 22*a* BPG und 302 StPO.

⁵² Vgl. Art. 67 Abs. 3, 71 Abs. 5, 75 Abs. 3 und 75 k Abs. 4 ZStV.

⁵³ Vgl. Art. 16, 22, 31 und 301 StPO.

wesen nicht massgeblich sind (die Schuldunfähigkeit der betreffenden Person oder deren Irrtum über die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens können zu einem Freispruch führen, obwohl die Voraussetzungen für eine Zwangsheirat objektiv erfüllt sind).

3.3 Pflichten der Zivilstandsämter anlässlich der Trauung

Eine Zwangsheirat kann sowohl während des Ehevorbereitungsverfahrens als auch anlässlich der Trauung erkannt werden. Es ist ausserdem wichtig, dass die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte, die oder der die Trauung vornehmen soll und möglicherweise das Vorbereitungsverfahren nicht selbst durchgeführt hat⁵⁴, die Trauung verweigern kann, wenn die Umstände erst zu diesem Zeitpunkt auf eine Zwangsheirat schliessen lassen.

In offensichtlichen Fällen einer Zwangsheirat verweigert die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Mitwirkung, erklärt die Trauungsermächtigung für ungültig (durch die Aufhebung des Papierdokuments und das Verwerfen des Geschäftsfalles "Eheschliessung" in Infostar) und setzt die Verlobten sowie die Zivilstandsbeamtin oder den Zivilstandsbeamten, die oder der das Ehevorbereitungsverfahren durchgeführt hat, durch eine formelle Verfügung darüber in Kenntnis. Die Verfügung wird den betroffenen Personen gemäss dem Verfahren unter Ziffer 3.7 hiernach eröffnet.

Bei einem Verdacht auf Zwangsheirat wird das Verfahren sistiert; im Übrigen wird sinngemäss auf Ziffer 3.2 hievor verwiesen.

3.4 Pflichten der Zivilstandsämter bei einem Verdacht auf Zwangsheirat und rechtsmissbräuchliche Eheschliessung (Art. 97*a* ZGB)

Gemäss den Materialien zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten⁵⁵ muss die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Mitwirkung verweigern, wenn eine Eheschliessung unter Zwang und zugleich missbräuchlich erfolgen könnte, und den Fall den Strafbehörden anzeigen. Grundsätzlich führt sie oder er somit keine Anhörung der Brautleute im Sinne von Artikel 97*a* ZGB durch.

Allerdings werden möglicherweise erst bei der Anhörung der Brautleute Umstände erkennbar, die auf eine Zwangsheirat schliessen lassen, weil sich die Braut oder der Bräutigam bei dieser Gelegenheit der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten anvertraut.

Wird nach Abschluss der strafrechtlichen Untersuchung verneint, dass es sich um eine Zwangsheirat handelt, so prüft die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte, ob die Eheschliessung nicht gestützt auf Artikel 97a ZGB zu verweigern ist.

Siehe ebenfalls die Weisungen EAZW 10.07.12.01 "Rechtmissbräuchliche Eheschliessungen und Partnerschaften" vom 5. Dezember 2007⁵⁶.

⁵⁴ Vgl. Art. 99 Abs. 3 ZGB, 67 Abs. 2 und 70 Abs. 3 ZStV.

⁵⁵ Siehe Botschaft des Bundesrates vom 23. Februar 2011, Ziff. 2.1 ad Art. 99 ZGB; publiziert unter http://www.admin.ch/ch/d/ff/2011/2185.pdf.

⁵⁶ Publiziert unter ww.eazw.admin.ch.

3.5 Pflichten der Zivilstandsbehörden bei Minderjährigenehen

Ab 1. Juli 2013 untersteht die Eheschliessung ausschliesslich schweizerischem Recht⁵⁷. Es ist zum Beispiel nicht mehr möglich, in der Schweiz gestützt auf ausländisches Recht Personen unter achtzehn Jahren zu verheiraten.

Ausserdem können im Ausland geschlossene Ehen zwischen Kindern nicht anerkannt werden bzw. müssen für ungültig erklärt werden⁵⁸ (siehe Ziff. 4.2 bis 4.4 hiernach).

Erfahren die Zivilstandsbehörden davon, dass Minderjährige eventuell im Ausland verheiratet werden sollen, so müssen sie dies im Falle einer potenziellen Zwangsheirat⁵⁹ den Strafverfolgungsbehörden und den Kindesschutzbehörden am Wohnsitz des Kindes⁶⁰ anzeigen. Denn die Straftat der Zwangsheirat ist auch dann strafbar, wenn sie im Ausland begangen wird oder wenn der Versuch dazu unternommen wird⁶¹; gegebenenfalls sind überdies Massnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes oder der betroffenen Kinder zu treffen⁶².

3.6 Pflichten der Zivilstandsbehörden bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses

Die obigen Vorschriften gelten sinngemäss bei Hinweisen auf eine Zwangsheirat im Rahmen der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses⁶³.

Im konkreten Fall verweigern die Zivilstandsbehörden die Ausstellung dieses Zeugnisses und zeigen die Tatsachen den Strafverfolgungsbehörden an. Um den Schutz der betroffenen Personen sicherzustellen, wird ihnen die Verweigerung durch die Strafverfolgungsbehörden mitgeteilt. Siehe ebenfalls die Ausführungen unter den Ziffern 3.1 bis 3.4 und 3.7.

Gemäss den verfügbaren empirischen Daten⁶⁴ werden zahlreiche Zwangsehen nicht in der Schweiz, sondern im Ausland geschlossen. Dementsprechend ist den Massnahmen gegen Zwangsheiraten bei der Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen sowie bei der Anerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken (siehe Ziff. 4.1 ff. hiernach).

⁵⁷ Vgl. Art. 44 IPRG.

⁵⁸ Vgl. Art. 105 Ziff. 5 und 6 ZGB.

⁵⁹ Vgl. Art. 43*a* Abs. 3^{bis} ZGB und 16 Abs. 7 ZStV.

⁶⁰ Vgl. Art. 315 ZGB und 50 Abs. 3 ZStV.

⁶¹ Vgl. Art. 181*a* StGB, der sowohl die Zwangsheirat als auch die erzwungene eingetragene Partnerschaft unter Strafe stellt.

⁶² Vgl. Art. 315 ZGB und 50 Abs. 3 ZStV.

⁶³ Vgl. 75 Abs. 2 ZStV.

Vgl. die Studie "Zwangsheiraten" in der Schweiz: Ursachen, Formen, Ausmass, von Anna Neubauer und Janine Dahinden der Universität Neuenburg durchgeführt. Die Studie ist im Internet publiziert unter https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/publiservice/publikationen/zwangsheirat/zus-zwangsheirat-d.pdf.

3.7 Musterbriefe für Verweigerungsverfügungen und Anzeigen

Im Anhang befinden sich Musterbriefe für Verfügungen zuhanden der Verlobten und für die Erstattung von Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden. Zum Schutz der Opfer, zur Wahrung des Untersuchungsgeheimnisses und der Rechte der Verfahrensparteien wird die Verfügung betreffend die Verweigerung der Eheschliessung oder die Sistierung des Verfahrens den Strafverfolgungsbehörden übermittelt. Diese sind anzuhalten, die Verfügung den betroffenen Personen zusammen mit der Eröffnung der Strafuntersuchung zu überreichen. Die Strafverfolgungsbehörden sind namentlich verpflichtet, umgehend die nötigen Schutzmassnahmen zu treffen⁶⁵. Dabei geht es vor allem darum, die potenziellen Opfer zum Zeitpunkt der Eröffnung der Untersuchung zu einer etwaigen Zwangsheirat angemessen zu schützen.

Vor diesem Hintergrund verweigern die Zivilstandsbehörden den betroffenen Personen Auskünfte, ohne den Sachverhalt vorgängig den Strafverfolgungsbehörden unterbreitet zu haben. Die Strafverfolgungsbehörden ihrerseits sind anzuhalten, die Verfügung der Zivilstandsbehörden den betroffenen Personen persönlich zu überreichen oder in einer anderen Weise, die Gewähr für deren Schutz bietet.

Bei einer offensichtlichen Zwangsheirat (siehe Ziff. 3.1 hievor) verweigert die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Trauung⁶⁶; bei einem Verdacht auf eine Zwangsheirat wird das Verfahren während der Strafuntersuchung sistiert; je nach Ausgang des Strafverfahrens (siehe Ziff. 3.2 hievor) nimmt die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte das Ehevorbereitungsverfahren wieder auf oder verweigert die Trauung⁶⁷.

Die Verweigerungs- oder Sistierungsverfügung ist jeweils beschwerdefähig. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Eröffnung der Verfügung durch die Strafverfolgungsbehörden⁶⁸.

Zur Gewährleistung einer schweizweit einheitlichen Praxis hat der Inhalt der Musterbriefe für Verfügungen und Anzeigen Weisungscharakter; die Musterbriefe sind also zwingend zu verwenden.

3.8 Zivilstand und Namen bei Verweigerung der Trauung

Wird die Trauung verweigert, so ist der Zivilstand der von der Zwangsheirat betroffenen Personen nicht zu ändern. Die "Verlobten" behalten den Zivilstand und den Namen, den sie zum Zeitpunkt der Einleitung des Ehevorbereitungsverfahrens hatten (z. B. "ledig").

⁶⁵ Vgl. 16 Abs. 8 ZStV.

⁶⁶ Vgl. 67 Abs. 3 ZStV.

⁶⁷ Vgl. 67 Abs. 3 ZStV.

⁶⁸ Vgl. 90 ZStV.

4 Nachträgliche Massnahmen gegen bereits geschlossene Zwangs- und Minderjährigenehen

4.1 Phänomen

Gegen *nachträglich* entdeckte Zwangs- und Minderjährigenehen sind Massnahmen zu ergreifen. Solche Ehen werden nunmehr von Amtes wegen für ungültig erklärt; in offensichtlichen Fällen wird auch die Anerkennung solcher Eheschliessungen verweigert (siehe Ziff. 4.2 ff. hiernach).

Gemäss den verfügbaren empirischen Daten⁶⁹ werden zahlreiche Zwangsehen nicht in der Schweiz, sondern im Ausland geschlossen. Davon betroffen sind auch minderjährige Personen, die in der Schweiz leben. Da die Eheschliessung in der Schweiz ab 1. Juli 2013 ausschliesslich schweizerischem Recht unterstellt ist⁷⁰ – was bedeutet, dass Minderjährigenehen in der Schweiz verboten sind –, könnte sich das Phänomen im Übrigen noch stärker ins Ausland verlagern.

Dementsprechend ist den Massnahmen gegen Zwangsheiraten bei der Anerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

4.2 Grundsätze bei der Entdeckung von Zwangs- oder Minderjährigenehen

Nach dem Leitsatz "nulla annullatio matrimonii sine lege" entfalten rechtmässig geschlossene Ehen ihre Wirkung bis zu einer allfälligen Ungültigerklärung⁷¹.

Wenn die Zivilstandsbehörden Anlass zur Annahme haben, dass ein Ungültigkeitsgrund vorliegt, melden sie dies der zuständigen Behörde, damit sie eine Klage auf Ungültigerklärung anstrengt⁷².

Zur besseren Bekämpfung von Zwangs- und Minderjährigenehen können diese nun wie bei Bigamie, dauerhafter Urteilsunfähigkeit, Bestehen eines verbotenen Verwandtschaftsverhältnisses oder Umgehung des Ausländerrechts von Amtes wegen für ungültig erklärt werden⁷³.

Ausserdem ist der Fall den Strafverfolgungs- und Kindesschutzbehörden anzuzeigen. Siehe ebenfalls Ziffer 4.5 hiernach.

Vgl. die Studie "Zwangsheiraten" in der Schweiz: Ursachen, Formen, Ausmass, von Anna Neubauer und Janine Dahinden der Universität Neuenburg durchgeführt. Die Studie ist im Internet publiziert unter https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/publiservice/publikationen/zwangsheirat/zus-zwangsheirat-d.pdf.

⁷⁰ Vgl. Art. 44 IPRG; siehe Ziff. 3.5 hievor.

⁷¹ Vgl. Art. 104 ZGB; Botschaft vom 23. Februar 2011 zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten, Ziff. 1.1.3.2, publiziert unter www.admin.ch/ch/d/ff/2011/2185.pdf.

⁷² Vgl. Art. 106 Abs. 1, zweiter Satz ZGB und 16 Abs. 8 ZStV.

⁷³ Vgl. Art. 105 Ziff. 5 und 6 ZGB.

4.3 Verweigerung der Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe bei offensichtlichem Vorliegen eines Ungültigkeitsgrunds

<u>Bei offensichtlichem Vorliegens eines Ungültigkeitsgrundes</u> verweigert die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen, die zur Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe angerufen wurde⁷⁴, gestützt auf den Vorbehalt des Ordre public⁷⁵die Eintragung in der Schweiz. Sonst könnten die Rechtsstellung und der Zivilstand des oder der Opfer der Zwangsoder Minderjährigenehe allein durch die Verlegung der Trauung ins Ausland geändert werden, was grundsätzlich gegen das hiesige Rechtsverständnis verstossen würde (siehe unter Ziff. 3.7 und 4.6).

Einer ausländischen Ehe ist die Anerkennung zu versagen, wenn kein Zweifel daran besteht, dass eine Zwangsheirat vorliegt⁷⁶, und wenn einer der Ehegatten oder beide klar gegen die Eintragung der Ehe sind. Die Ehe ist gleichwohl der für die Ungültigerklärung zuständigen Behörde zu melden, da nur das Gericht eine formell gültig geschlossene Ehe mit Wirkung für jedermann ungültig erklären kann (Wirkung *erga omnes*).

Diesbezüglich wird daran erinnert, dass die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen die Ehegatten vorgängig anhören muss, falls nicht feststeht, dass ihre Rechte während des Ehevorbereitungsverfahrens im ausländischen Staat, in dem die Trauung vorgenommen wurde, ausreichend gewahrt worden sind. Zu überprüfen ist insbesondere, ob die im Ausland geschlossene Ehe nicht auf Grundlage einer gefälschten Vollmacht geschlossen worden ist⁷⁷.

Die Anerkennung ist auch zu verweigern, wenn die Ehe im Ausland unter Missachtung einer Verfügung der schweizerischen Zivilstandsbehörden betreffend die Verweigerung der Eheschliessung oder entgegen den Massnahmen oder Anordnungen anderer schweizerischer Behörden wie namentlich der Strafverfolgungsbehörden oder der Erwachsenen- oder Kindesschutzbehörden geschlossen worden ist. (Letztere Tatsache wird den Zivilstandsbehörden zwar nicht von Amtes wegen mitgeteilt, sie können aber beispielsweise von den betroffenen Personen darauf hingewiesen werden.)

In Bezug auf die Minderjährigenehe ist die Anerkennung in offensichtlichen Fällen, d. h. dort, wo angesichts des geringen Alters der betroffenen Person oder angesichts der besonderen Umstände klar ist, dass die überwiegenden Interessen des Kindes und der Allgemeinheit gegen eine Aufrechterhaltung der Ehe sprechen, vorfrageweise zu versagen. Entsprechend der bisherigen Praxis verweigert die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen die Anerkennung, wenn das Kind zum Zeitpunkt, an dem sie zur Eintragung der Ehe angerufen wird, weniger als sechzehn Jahre alt ist⁷⁸.

Vgl. Art. 27 Abs. 2 IPRG. Art. 45 Abs. 2 IPRG ist grundsätzlich nicht anwendbar; vgl. Botschaft vom 23. Februar 2011 zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten, Ziff. 1.3.2.4, publiziert unter www.admin.ch/ch/d/ff/2011/2185.pdf.

⁷⁶ Botschaft vom 23. Februar 2011 zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten, Ziff. 1.3.2.1, publiziert unter www.admin.ch/ch/d/ff/2011/2185.pdf.

⁷⁸ Botschaft vom 23. Februar 2011 zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten, Ziff. 1.3.2.2, publiziert unter www.admin.ch/ch/d/ff/2011/2185.pdf.

⁷⁴ Vgl. Art. 32 IPRG und 23 ZStV.

Stellvertreterehen, die im Ausland rechtsgültig geschlossen worden sind, können in der Schweiz weiterhin anerkannt werden, sofern der Stellvertreter gehörig bevollmächtigt wurde, was von der Aufsichtsbehörde, die zur Anerkennung der Ehe gestützt auf Art. 32 Abs. 3 IPRG angerufen wurde, zu überprüfen ist. Botschaft vom 23. Februar 2011 zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten, Ziff. 1.1.4.3 und 1.3.2.5, publiziert unter www.admin.ch/ch/d/ff/2011/2185.pdf.

Die Akten müssen dennoch an die für die Klage auf Ungültigerklärung zuständige kantonale Behörde weitergeleitet werden, da gemäss Wortlaut des Gesetzes das Gericht dafür zuständig ist, endgültig zu bestimmen, ob die Weiterführung der Ehe den überwiegenden Interessen des Kindes entspricht⁷⁹. Die Haltung der Zivilstandsbehörden muss der für die Klageerhebung zuständigen kantonalen Behörde mitgeteilt werden⁸⁰.

Die Verweigerung der Anerkennung der Ehe ist Gegenstand eines formellen Entscheids der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen. Er wird den betroffenen Personen durch die Strafverfolgungsbehörden eröffnet (siehe Ziff. 3.7 hievor). Die Verweigerung der Eintragung entfaltet ihre Wirkung bis zum Urteil im Zivilverfahren, mit dem entweder die Anerkennung der Ehe verweigert oder die Ehe für ungültig erklärt oder aufrechterhalten wird.

Darüber hinaus ist der Fall den Strafverfolgungs- und Kindesschutzbehörden zu melden. Diese sind anzuhalten, gegebenenfalls zur Vertretung der Interessen des Kindes in den eingeleiteten Verwaltungs-, Zivil- und Strafverfahren ad hoc einen Beistand zu ernennen. Siehe ebenfalls Ziffer 4.5 hiernach.

4.4 Verfahren bei nicht offensichtlichen Fällen

In nicht offensichtlichen Fällen, also wenn die Minderjährigenehe Kinder über sechzehn Jahren betrifft und in der Schweiz vorgängig keine Verweigerungs- oder Schutzentscheide ergangen sind (siehe Ziff. 4.3 hievor) oder wenn das Vorliegen einer Zwangsheirat nicht feststeht, muss die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen die im Ausland geschlossene Ehe anerkennen⁸¹, die zuständige Behörde benachrichtigen, damit sie Klage auf Ungültigerklärung einreicht⁸², und die Sperrung der Bekanntgabe der Personenstandsdaten veranlassen⁸³.

In der Tat kann <u>bei Zweifeln</u> einzig ein Gericht beurteilen, ob die Ehe für ungültig erklärt werden soll oder nicht⁸⁴. Die Sperrung ist aufzuheben, sobald der Gerichtsentscheid, mit dem die Anerkennung der Ehe verweigert, die Ehe für ungültig erklärt oder aufrechterhalten wird, Rechtskraft erlangt; die Eintragung der Ungültigerklärung der Ehe erfolgt zum selben Zeitpunkt wie die Aufhebung der Sperrung.

⁷⁹ Vgl. Art. 105 Abs. 6 ZGB.

Vgl. Bucher, in Commentaire romand de la loi fédérale sur le droit international privé, Basel, 2011, ad Art. 27 IPRG, N 19. Urteil des Genfer Tribunal de première instance, vom 12.5.2015 (Ref. C/19595/2014-18. / JTPI/5506/15).

⁸¹ Vgl. Art. 45 Abs. 1 IPRG.

Diese Benachrichtigung ist zwingend erforderlich (vgl. Art. 106 Abs. 1 zweiter Satz ZGB und 9 Abs. 2 zweiter Satz PartG; siehe ebenfalls die Botschaft vom 23. Februar 2011 zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten, Ziff. 1.3.2.1, publiziert unter www.admin.ch/ch/d/ff/2011 /2185.pdf). Zuständig ist die kantonale Behörde am Wohnsitz der Ehegatten oder Partner und mangels Wohnsitz die Behörde am Ort der Trauung oder am Heimatort (vgl. Art. 45a und 65 IPRG, 106 Abs. 1 ZGB, 9 Abs. 2 PartG, 23 und 24 ZPO). Sollte die Kompetenz, die gerichtliche Ungültigerklärung der Ehe oder der Partnerschaft zu verlangen, einem anderen Kanton als demjenigen am Sitz der zur Anerkennung dieses Zivilstandsereignisses angerufenen kantonalen Aufsichtsbehörde zukommen, überweist diese Behörde das Dossier an die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Weiterleitung an die zuständige kantonale Behörde.

⁸³ Vgl. Art. 46 Abs. 1bis ZStV.

⁸⁴ Botschaft vom 23. Februar 2011 zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten, Ziff. 1.1.3.2, publiziert unter www.admin.ch/ch/d/ff/2011/2185.pdf.

In Bezug auf die Anzeige bei der zuständigen Behörde zwecks Klage auf Ungültigerklärung wird auf Ziffer 4.2 hievor verwiesen.

Darüber hinaus ist der Fall den Strafverfolgungs- und Kindesschutzbehörden zu melden. Siehe ebenfalls Ziffer 4.5 hiernach.

4.5 Anzeige bei den Strafverfolgungs- und Kindesschutzbehörden

Die Erstattung einer Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden wird unter den Ziffern 3.2 und 3.7 hievor erläutert.

Im Fall einer Minderjährigenehe meldet die Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen die Tatsache der Kindesschutzbehörde, damit sie die nötigen vormundschaftlichen Massnahmen trifft⁸⁵.

4.6 Zivilstand und Namen bei bereits geschlossenen Zwangs- oder Minderjährigenehen

Wird die Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe verweigert, so ändert sich die Rechtsstellung der von der Zwangsheirat betroffenen Personen nicht. Dementsprechend behalten die betroffenen Personen den Zivilstand und den Namen, den sie unmittelbar vor der Trauung im Ausland hatten (z. B. "ledig").

Bei einer Ungültigerklärung der Ehe erfolgt die entsprechende Mitteilung durch das Gericht unverzüglich nachdem das Urteil rechtskräftig geworden ist; die Eheungültigkeit wird im Zivilstandsregister mit dem Datum der Auflösung erfasst⁸⁶. Der Zivilstand der Ehegatten lautet "unverheiratet"⁸⁷. Hat die Person das Schweizer Bürgerrecht oder ihren Wohnsitz in der Schweiz, so kann sie, falls sie ihren Namen bei der Heirat geändert hat, jederzeit wieder ihren Ledigennamen annehmen⁸⁸.

Erhält das Gericht die Ehe aufrecht, so lautet der Zivilstand der Ehegatten "verheiratet" Ber Name wird entsprechend den ordentlichen Vorschriften bei der Eheschliessung bestimmt 190.

⁸⁵ Vgl. Art. 315 ZGB und 50 Abs. 3 ZStV.

⁸⁶ Vgl. Art. 7 Abs. 2 Bst. j, 8 Bst. o, 40 Abs. 1 Bst. d und 43 ZStV.

⁸⁷ Vgl. Art. 8 Bst. f Ziff. 1 ZStV.

⁸⁸ Vgl. Art. 109 Abs. 2, 119 ZGB, 37 IPRG, 13, 14 Abs. 3 ZStV.

⁸⁹ Vgl. Art. 8 Bst. f Ziff. 1 ZStV.

⁹⁰ Vgl. Art. 37 IPRG, 160 ZGB, 12 ZStV.

5 Ergänzende Informationen zu den Zwangsheiraten

5.1 Information der Öffentlichkeit und Unterstützung der Ehegatten

Die Zivilstandsbehörden und insbesondere die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten sind zur Information der Öffentlichkeit verpflichtet. Die Ehegatten müssen auf das Verbot von Zwangsheiraten hingewiesen werden⁹¹.

Die Zivilstandsbehörden können zu diesem Zweck auf die namentlich vom EAZW vorbereiteten Merkblätter verweisen ("Merkblatt über die Ehe in der Schweiz", verfügbar in drei Amtssprachen und in verschiedenen Fremdsprachen; "Merkblatt für die Eheschliessung im Ausland" 22).

Die Zivilstandsbehörden leiten die Öffentlichkeit und die betroffenen Personen auch an die Fachinstitutionen weiter, insbesondere an die OHG-Beratungsstellen⁹³ und an Hilfsorganisationen (z. B. *Terre des femmes*⁹⁴ und *Zwangsheirat.ch*⁹⁵).

5.2 Programm gegen Zwangsheiraten

Im Jahr 2013 hat der Bund ein Programm gegen Zwangsheiraten lanciert. Das Programm sieht vor, dass innerhalb von fünf Jahren in allen Regionen der Schweiz funktionierende Netzwerke gegen Zwangsheirat entstehen, in denen Lehrpersonen, Berufsleute und Beratungsstellen in den Bereichen häusliche Gewalt und Integration zusammenarbeiten und sich regelmässig austauschen.

Das Programm stellt eine Ergänzung und Fortsetzung des neuen Bundesgesetzes über Massnahmen gegen Zwangsheiraten dar. Für das Programm "Bekämpfung Zwangsheirat" setzt der Bund in den Jahren 2013 bis 2018 insgesamt zwei Millionen Franken ein. Zuständig für das Programm ist das Staatssekretariat für Migration (SEM)⁹⁶.

5.3 Studie "Zwangsheiraten" in der Schweiz: Ursache, Formen, Ausmass

Ergänzende Informationen finden die Zivilstandsbehörden in der Studie "Zwangsheiraten" in der Schweiz: Ursachen, Formen, Ausmass⁹⁷, die von Anna Neubauer und Janine Dahinden der Universität Neuenburg durchgeführt wurde.

⁹¹ Vgl. Art. 65 Abs. 1bis ZStV.

⁹² Die Merkblätter werden auf der Website des EAZW publiziert unter http://www.bj.admin.ch/content /bj/de/home/themen/gesellschaft/zivilstand/merkblaetter.html.

⁹³ Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz); SR 312.5.

http://www.terre-des-femmes.ch. Allgemeine Informationen zu den Zwangsheiraten sowie zum Hilfsangebot für die betroffenen Personen in der Schweiz finden sich auf der Website www.gegenzwangsheirat.ch.

⁹⁵ http://www.zwangsheirat.ch/.

⁹⁶ Informationen dazu sind auf der Website des SEM veröffentlicht unter https://www.sem.ad-min.ch/sem/de/home/themen/integration/themen/zwangsheirat.html.

⁹⁷ Die Studie ist im Internet publiziert unter https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/publiservice/publikationen/zwangsheirat/zus-zwangsheirat-f.pdf.

6 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

6.1 Datum des Inkrafttretens

Die neuen Vorschriften und die vorliegenden Weisungen treten am 1. Juli 2013 in Kraft.

6.2 Am 1.7.2013 hängige Verfahren

Das neue Recht ist ab dem 1. Juli 2013 anzuwenden.

Die neuen Bestimmungen sind unverzüglich auf hängige Ehevorbereitungsverfahren und Verfahren zur Eintragung von im Ausland geschlossenen Ehen anzuwenden⁹⁸. Dies betrifft auch die Pflicht zur Anzeigeerstattung bei den zwecks Klage auf Ungültigerklärung zuständigen Behörden, bei den Strafverfolgungs- sowie Kindesschutzbehörden⁹⁹.

Die unter Ziffer 3 ff. erläuterten Massnahmen gegen Zwangs- und Minderjährigenehen sind auf alle Ehevorbereitungsverfahren anzuwenden, die per 30. Juni 2013 noch nicht gemäss Artikel 99 Absatz 2 ZGB formell abgeschlossen waren. Des Weiteren wenden die für die Trauung zuständigen Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten im Falle einer Trauung nach dem 30. Juni 2013 die neuen Vorschriften nach Ziffer 3.3 an.

In Bezug auf die Anerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen wendet die kantonale Aufsichtsbehörde die neuen Vorschriften nach Ziffer 4 ff. auf alle hängigen Eintragungsverfahren an, also auf all jene, die per 30. Juni 2013 noch nicht Gegenstand eines Entscheids der Aufsichtsbehörde gewesen sind.

Eingetragene Partnerschaften sind nach denselben Grundsätzen zu behandeln.

EIDGENÖSSISCHES AMT FÜR DAS ZIVILSTANDSWESEN EAZW

Mario Massa

Anhänge:

Musterbriefe für Verfügungen betreffend die Verweigerung der Eheschliessung und für die Erstattung von Anzeigen bei den Strafverfolgungsbehörden

⁹⁸ Vgl. Art. 1 f. SchIT ZGB.

⁹⁹ Zu erwähnen ist, dass diese Behörden selbstständig bestimmen, ob die neuen Massnahmen und Sanktionen gemäss den Grundsätzen ihres Zuständigkeitsbereichs auf die gemeldeten Fälle anzuwenden sind.

Α	nh	ıä	no	ae

<u>Musterbrief für eine Verfügung betreffend Verweigerung der Eheschliessung / Verweigerung</u> der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (siehe Ziff. 3.1, 3.6 und 3.7 der Weisungen):

Zivilstandsamt XX
Rathaus
7777 XX

Persönlich eröffnet

Frau A.

Herr B.

7777 XX, 12. Juli 2013

Betrifft: Ihr Ehevorhaben

Sehr geehrte Frau A., sehr geehrter Herr B.

Am 5. Juli 2013 haben Sie in unserem Amt ein Eheschliessungsgesuch eingereicht.

Gemäss unseren Feststellungen beruht Ihre Eheschliessung nicht auf Ihrem freien und vollen Einverständnis.

Nach den Artikeln 43a und 99 des Zivilgesetzbuchs sehen wir uns gezwungen, Ihnen die Trauung / die Ausstellung des erforderlichen Ehefähigkeitszeugnisses zu verweigern und diese Tatsachen den Strafverfolgungsbehörden zu melden. Denn nach Artikel 181a des Strafgesetzbuchs ist die Zwangsheirat strengstens verboten.

Zu Ihrer Information legen wir Ihnen ein Dokument mit den genannten Gesetzesbestimmungen bei.

Die vorliegende Mitteilung wird Ihnen von den Strafverfolgungsbehörden eröffnet, die mit der Untersuchung Ihres Falls beauftragt sind. Sie gilt als Verfügung, gegen die innert ... Tagen bei der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen des Kantons Z... Beschwerde erhoben werden kann (Adresse).

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir auf eventuelle Anfragen um Auskunft Ihrerseits oder von dritter Seite nicht eingehen können und dass wir ausschliesslich den Behörden Auskunft erteilen, die mit Ihrem Fall befasst sind.

Freundliche Grüsse

Zivilstandsamt XX

(Unterschrift)

Anhang: erwähnt

<u>Musterbrief für eine Verfügung betreffend Sistierung des Ehevorbereitungsverfahrens (siehe Ziff. 3.2 und 3.7 der Weisungen):</u>

Zivilstandsamt XX Rathaus 7777 XX				
	Persönlich eröffnet Frau A.			
	Herr B.			
	7777 XX, 12. Juli 2013			
Betrifft: Ihr Ehevorhaben				
Sehr geehrte Frau A., sehr geehrter Herr B.				
Am 5. Juli 2013 haben Sie in unserem Amt ein Eheschliessungsgesuch eingereicht.				
Gemäss unseren Feststellungen beruht Ihre Eheschliessung nicht auf Ihrem freien und vollen Einverständnis.				
Nach den Artikeln 43a und 99 des Zivilgesetzbuchs sehen wir uns gezwungen, Ihr Ehevorbereitungsverfahren zu sistieren und diese Tatsachen den Strafverfolgungsbehörden zu melden. Denn nach Artikel 181a des Strafgesetzbuchs ist die Zwangsheirat strengstens verboten.				
Zu Ihrer Information legen wir Ihnen ein Dokument mit den genannten Gesetzesbestimmungen bei.				
Die vorliegende Mitteilung wird Ihnen von den Strafverfolgungsbehörden eröffnet, die mit der Untersuchung Ihres Falls beauftragt sind. Sie gilt als Verfügung, gegen die innert Tagen bei der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen des Kantons Z Beschwerde erhoben werden kann (Adresse).				
Wir weisen Sie darauf hin, dass wir auf eventuelle Anfragen um Auskunft Ihrerseits oder von dritter Seite nicht eingehen können und dass wir ausschliesslich den Behörden Auskunft erteilen, die mit Ihrem Fall befasst sind.				
Freundliche Grüsse				
	Zivilstandsamt XX			
Anhang: erwähnt	(Unterschrift)			

Musterbrief für eine Verfügung betreffend Verweigerung der Eheschliessung / Sistierung des Verfahrens durch die Zivilstandsbeamtin oder den Zivilstandsbeamten während der Trauung (siehe Ziff. 3.3 und 3.7 der Weisungen):

Zivilstandsamt YY					
Rathaus					
8888 YY					

Persönlich eröffnet

Frau C.

Herr D.

8888 YY, 26. Juli 2013

Betrifft: Ihr Ehevorhaben

Sehr geehrte Frau C., sehr geehrter Herr D.

Am 22. Juli 2013 sind Sie in unserem Zivilstandsamt erschienen, um Ihre Trauung in unserem Zivilstandskreis vorzubereiten. Sie haben dafür eine Trauungsermächtigung vorgelegt, die vom Zivilstandsamt XX am 18. Juli 2013 ausgestellt worden ist.

Gemäss unseren Feststellungen / Gemäss unseren Feststellungen und auf den ersten Blick beruht Ihre Eheschliessung nicht auf Ihrem freien und vollen Einverständnis.

Nach den Artikeln 43a und 99 des Zivilgesetzbuchs sehen wir uns gezwungen, Ihnen die Trauung zu verweigern, die genannte Trauungsermächtigung aufzuheben / das Trauungsverfahren zu sistieren und diese Tatsachen dem Zivilstandsamt XX sowie den Strafverfolgungsbehörden zu melden. Denn nach Artikel 181a des Strafgesetzbuchs ist die Zwangsheirat strengstens verboten.

Zu Ihrer Information legen wir Ihnen ein Dokument mit den genannten Gesetzesbestimmungen bei.

Die vorliegende Mitteilung wird Ihnen von den Strafverfolgungsbehörden eröffnet, die mit der Untersuchung Ihres Falls beauftragt sind. Sie gilt als Verfügung, gegen die innert ... Tagen bei der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen des Kantons ... Beschwerde erhoben werden kann (Adresse).

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir auf eventuelle Anfragen um Auskunft Ihrerseits oder von dritter Seite nicht eingehen können und dass wir ausschliesslich den Behörden Auskunft erteilen, die mit Ihrem Fall befasst sind.

Freundliche Grüsse

Zivilstandsamt YY

(Unterschrift)

Anhang: erwähnt

Musterbrief für eine Verfügung betreffend Verweigerung der Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe (siehe Ziff. 3.7 und 4.3 der Weisungen):

Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen des Kantons ZZ Schloss 9999 ZZ

Persönlich eröffnet

Frau E.

Herr F.

9999 ZZ, 27. September 2013

Betrifft: Verweigerung der Anerkennung Ihrer Ehe

Sehr geehrte Frau E., sehr geehrter Herr F.

Am 5. August 2013 haben wir über unsere schweizerische Vertretung in AAA zwecks Anerkennung und Eintragung der Ehe in den schweizerischen Zivilstandsregistern die Urkunde der in BBB durchgeführten Trauung erhalten.

Wir haben festgestellt, dass Sie zum Zeitpunkt der Trauung noch nicht beide sechzehn Jahre alt waren. Ausserdem beruht Ihre Ehe gemäss unseren Feststellungen und auf den ersten Blick nicht auf Ihrem freien und vollen Einverständnis.

Nach den Artikeln 32 und 45 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht sowie Artikel 43a des Zivilgesetzbuchs sehen wir uns gezwungen, die Anerkennung Ihrer Ehe zu verweigern und diese Tatsachen den Strafverfolgungsbehörden zu melden. Denn nach Artikel 181a des Strafgesetzbuchs ist die Zwangsheirat strengstens verboten, auch wenn sie im Ausland erfolgt.

Zu Ihrer Information legen wir Ihnen ein Dokument mit den genannten Gesetzesbestimmungen bei.

Die vorliegende Mitteilung wird Ihnen von den Strafverfolgungsbehörden eröffnet, die mit der Untersuchung Ihres Falls beauftragt sind. Sie gilt als Verfügung, gegen die innert ... Tagen beim Departement ... des Kantons ... Beschwerde erhoben werden kann (Adresse).

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir auf eventuelle Anfragen um Auskunft Ihrerseits oder von dritter Seite nicht eingehen können und dass wir ausschliesslich den Behörden Auskunft erteilen, die mit Ihrem Fall befasst sind.

Freundliche Grüsse

Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen des Kantons ZZ

(Unterschrift)

Anhang: erwähnt

Musterbrief für Anzeigen bei den Strafverfolgungsbehörden (siehe Ziff. 3.7 der Weisungen):

Zivilstandsamt XX Rathaus 7777 XX

Eingeschrieben und per Fax Staatsanwaltschaft Gerichtsgebäude 7777 XX

7777 XX, 12. Juli 2013

Betrifft: Anzeige einer potenziellen Zwangsheirat

Sehr geehrte Frau Staatsanwältin, sehr geehrter Herr Staatsanwalt

Am 5. Juli 2013 haben Frau A. und Herr B. in unserem Zivilstandsamt ein Eheschliessungsgesuch eingereicht.

Gemäss unseren Feststellungen und auf den ersten Blick beruht dieses Ehevorhaben nicht auf dem freien und vollen Einverständnis der Verlobten. Es könnte sich vielmehr um einen Versuch der Zwangsheirat im Sinne von Artikel 181*a* des Strafgesetzbuchs handeln.

Nach den Artikeln 43a und 99 des Zivilgesetzbuchs und den betreffenden Ausführungsbestimmungen (siehe Weisungen des Eidgenössischen Amts für das Zivilstandswesen vom 1. Juli 2013 im Anhang) sind wir verpflichtet, die Trauung zu verweigern und Ihnen diese Tatsachen zu melden. Für Ihre Untersuchungen senden wir Ihnen im Anhang die vollständigen Unterlagen zur Eheschliessung und einen Beschrieb unserer Feststellungen.

Nach Artikel 16 Absatz 7 der Zivilstandsverordnung bitten wir Sie, <u>umgehend</u> die nötigen Schutzmassnahmen für die betroffenen Personen zu treffen (sowie auch für das Personal unseres Amtes; diesbezüglich weisen wir Sie darauf hin, dass unsere Mitarbeiterin, Frau H., in einem Telefonanruf fast offen mit dem Tod bedroht worden ist; die Drohungen werden im genannten Beschrieb wiedergegeben. Dementsprechend bitten wir Sie, auch für Frau H. Schutzmassnahmen zu treffen).

Des Weiteren legen wir Ihnen zwei Exemplare unserer Verfügung betreffend die Verweigerung der Eheschliessung / die Sistierung des Ehevorbereitungsverfahrens bei. Wir bitten Sie, diese den Verlobten persönlich oder in einer anderen Weise, die Gewähr für deren Schutz bietet, zu überreichen. Denn zur Wahrung des Untersuchungsgeheimnisses und zum Schutz der betroffenen Personen ist es nicht möglich, ihnen die Verfügung wie üblich per Post an ihren Wohnsitz zu senden oder durch uns persönlich auszuhändigen.

Nach Artikel 301 StPO bitten wir Sie, uns mitzuteilen, ob ein Strafverfahren eingeleitet und wie es erledigt wird, und uns zu informieren, falls Sie die Unterlagen an eine andere Behörde weiterleiten.

Fur weitere Auskunfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
Freundliche Grüsse	
	Zivilstandsamt XX
	(Unterschrift)
Anhänge: erwähnt.	